

## ➤ **Aufsicht**

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. (Quelle: § 10 Abs.3 AWaffV)

Die bei einem schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes beauftragten und registrierten Aufsichtspersonen werden von der zuständigen Behörde insbesondere dann überprüft, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen der erforderlichen Sachkunde bestehen. Eine Überprüfung erfolgt auf der Schießstätte. Eine Meldung der beauftragten und registrierten Aufsichtspersonen an die zuständige Behörde ist nicht erforderlich. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 27.7 WaffVwV)

Für die Eignung von Aufsichtspersonen zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen gelten zusätzliche Anforderungen. (Quelle: § 27 Abs.3 WaffG)

- Bei Vereinen, die nicht einem anerkannten Schießsportverband angehören, sind die Qualifikationen für die Eignung von Aufsichtspersonen zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen durch das Bundesverwaltungsamt festzulegen. Ansonsten reichen die Arten von Ausbildungen aus, die einen Bezug zur Jugendarbeit herstellen können (z. B. Jugendleiter, Lehrer, Geeignetheit zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, spezielle sportliche Ausbildung im Jugendbereich).  
(Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.2 WaffVwV)  
Hinsichtlich des Nachweises der Sachkunde beim Betrieb von Schießstätten, auf denen ausschließlich mit Druckluftwaffen geschossen wird, genügt für das Führen der Aufsicht und die Obhut Kinder und Jugendliche auch der Nachweis über eine mehrjährige Erfahrung im Betrieb entsprechender Schießanlagen. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.3 WaffVwV)
- Bei Vereinen, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, werden die Anforderungen an das Aufsichtspersonal in den Qualifizierungsrichtlinien des Verbandes [DSB/NSSV] festgelegt.  
(Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.1 und 27.4.2 WaffVwV)  
Der NSSV und DSB schreiben in den Qualifizierungsrichtlinien den Erwerb der Jugendbasislizenz vor.

Die Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen ist hinreichend sichergestellt, wenn auf der Schießstätte eine angemessene Anzahl derartig qualifizierter Personen anwesend und eine ständige Beaufsichtigung der minderjährigen Schützen durch diese Personen gewährleistet ist; die Angemessenheit richtet sich u. a. nach der Größe der Schießstätte, insbesondere auch der Anzahl der von diesen Personen insgesamt zu betreuenden Schießbahnen sowie der Zahl der gleichzeitig von Minderjährigen genutzten Schießbahnen. Die Obhut durch qualifiziertes Personal ist weder gleichzusetzen mit der Aufsicht beim Schützen noch mit der Schießstandaufsicht. (Quellen: Abschnitt 1 Nr. 27.4.2.1 WaffVwV)